



An alle
Referate, Ämter und Dienststellen

Erlass einer Haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 28 KommHV-K für das Haushaltsjahr 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuellen Entwicklungen im Haushaltsjahr 2025 zeigen auf, dass sich die prognostizierte Finanzentwicklung der Stadt Ingolstadt weiter deutlich verschlechtert. Trotz den bereits eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen ist aufgrund der enormen Steigerungen sowohl bei den Personal- und Sachkosten als auch im investiven Bereich und den starken Einbrüchen bei den Steuereinnahmen der Haushaltsausgleich stark gefährdet.

Um unverzüglich gegenzusteuern, hat Herr Oberbürgermeister Dr. Kern mit sofortiger Wirkung eine zusätzliche **Haushaltssperre gem. §28 KommHV-K** angeordnet.

Aus § 28 KommHV-K ergibt sich die Verpflichtung, von der haushaltswirtschaftlichen Sperre Gebrauch zu machen, wenn die Haushaltssituation diese Maßnahme erfordert, um schwerwiegende Nachteile von der Gemeinde abzuwenden. Die Entscheidung über die Verhängung der Sperre wurde nach intensiver Abwägung und Ausübung pflichtgemäßen Ermessens getroffen.

Den konkreten Umfang der Sperre sowie das Verfahren zur Aufhebung entnehmen Sie bitte der beigelegten Anlage. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des SG 20/1 in der Kämmerei jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stefanie Wendl
Amtsleiterin Kämmerei

Umfang der Sperre

Für die Ausgabenansätze des Verwaltungshaushaltes im Bereich des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Hauptgruppen 5 und 6) sowie der Zuweisungen und Zuschüsse (Hauptgruppe 7) wurde die Haushaltssperre in Höhe von **25%** (Erhöhung um 10%) für folgende Gruppierungen erlassen:

Gruppierung	von der Sperre ausgenommen	Bezeichnung
51*		Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermögens
52*	DR 1 (Erstausstattung Bau- maßnahmen)	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände
543*		Reinigungskosten
55*-66*		Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand
	639	Notwendige Schülerbeförderung
	641	Versicherungen
	642	Steuern
70*		Zuschüsse für soziale Einrichtungen
	454100.700000	Gebührenübernahme Kindergärten
	454100.701000	Gebührenübernahme nachschulische Betreuung
	454100.702000	Gebührenübernahme Krippen
	464100.701000	Betriebszuschüsse an freie Kitas
	464100.707100	Arbeitsmarktzulage
717*/718*		Zuschüsse an private Unternehmen und sonstige Bereiche
	ZR	Ausgaben in Zweckbindungsringen

Für die Ausgabenansätze des Vermögenshaushaltes im Bereich des Erwerbes von immateriellen und beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Gruppierung 934*/935*) wurde mit Ausnahme der Erstausstattungen bei Schulen und Kitas eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von **50 %** (Erhöhung um 30%) beschlossen.

Da auch der Haushaltsausgleich der künftigen Haushaltsjahre gefährdet ist, gilt für die Verpflichtungsermächtigungen der Haushaltsjahre 2026 bis 2028 mit Ausnahme der bereits durch Aufträge gebundenen Verpflichtungsermächtigungen ebenfalls eine Sperre in Höhe von **100%**.

Eine Vergabe von Aufträgen für die Folgejahre ist deshalb nicht mehr zulässig.

Verfahren zur Aufhebung

Eine Aufhebung der Haushaltssperre ist bei Vorliegen folgender Voraussetzungen nach Prüfung durch die Kämmerei möglich:

- Es besteht bereits jetzt eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung, die erfüllt werden muss UND
- es sind keine Mittel mehr im Budget oder DR vorhanden, die vorrangig vor der Aufhebung der Sperre verwendet werden müssen.

Eine Aufhebung der Haushaltssperre kann darüber hinaus im Einzelfall durch den Finanzreferenten erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass die Antragstellung **zwingend** vor dem Eingehen neuer Aufträge zu erfolgen hat.

Das Formular für den entsprechenden Antrag ist im Intranet unter dem Link [Aufhebung Haushaltssperre](#) verfügbar.